

Übersicht zur Entwicklung der Beiträge und Sonderzahlungen im „Bestand Darmstadt“

Pflichtversicherung Bestand Darmstadt							
Jahr	Beitrag	Sonderzahlung 3 (Startgutschriften)	Sonderzahlung 2 (Startgutschriften)	Sonderzahlung 1 (Punktemodell)	Gesamt „West“ ¹	Gesamt „Ost“ ²	Im Vergleich zur aktuellen Satzung ³
2019	5,6 %	1,0 %	0,3 %	-	6,9 %	5,9 %	-
2020	5,6 %	1,0 %	0,3 %	0,4 %	7,3 %	6,3 %	-
2021	Neu: 5,9 % (+ 0,3 Prozentpkt.)	1,0 %	0,3 %	Neu: 0,4 % (statt 0,8 %)	7,6 % (statt 7,7 %)	6,6 % (statt 6,7 %)	-0,1 Prozentpkt.
2022	Neu: 6,2 % (+ 0,3 Prozentpkt.)	1,0 %	0,3 %	Neu: 0,3 %	7,8 %	6,8 %	+0,1 Prozentpkt.
2023	Neu: 6,5 % (+ 0,3 Prozentpkt.)	1,0 %	0,3 %	0,3 %	8,1 %	7,1 %	+0,4 Prozentpkt.
2024	6,5 %	1,0 %	0,3 %	0,3 %	8,1 %	7,1 %	+0,4 Prozentpkt.
2025	6,5 %	1,0 %	0,3 %	0,3 %	8,1 %	7,1 %	+0,4 Prozentpkt.
ab 2026	Neu: 6,6 %⁴ (+ 0,1 Prozentpkt.)	1,0 %	0,3 %	0,3 %	8,2 %	7,2 %	+0,5 Prozentpkt.

¹ Beteiligte, die alle Sonderzahlungen (1, 2 und 3) entrichten.

² Beteiligte, die nur die Sonderzahlungen 1 und 2 entrichten.

³ In der Fassung der 16. Änderung vom 10. Oktober 2018.

⁴ Grund für den ab 2026 vorgesehenen, um 0,1 Prozentpunkt höheren Beitrag ist die beständig weitersteigende Lebenserwartung, die in den biometrischen Rechnungsgrundlagen der EZVK zu berücksichtigen ist, sofern sich nicht auch das Renteneintrittsalter erhöht.

Übersicht zur Entwicklung der Beiträge und Sonderzahlungen im „Bestand Karlsruhe“

„Pflichtversicherung Bestand Karlsruhe“				
Jahr	Beitrag	Sonderzahlung für den Gewinnverband S	Gesamt (inkl. Regel-Sonderzahlung)	Im Vergleich zur aktuellen Satzung ¹
2019	5,6 %	Die bisherige Sanierungsgelderhebung wird ab dem Jahr 2021 auf eine entgeltbezogene Ausgestaltung umgestellt und als „Sonderzahlung zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen“ erhoben (gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchstabe b Alt. 2 EStG). In der Regel Sonderzahlung in Höhe von 1 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Beschäftigten eines Arbeitgebers.	5,6 % (zzgl. Sanierungsgeld)	-
2020	5,8 %		5,8 % (zzgl. Sanierungsgeld)	-
2021	6,0 %		7,0 %	-
2022	6,2 %		7,2 %	-
2023	6,4 %		7,4 %	-
2024	6,6 %		7,6 %	-
2025	6,8 %		7,8 %	-
2026	7,0 %	Es gelten Übergangsregelungen für Beteiligte, - die im Jahr 2019 satzungsgemäß kein Sanierungsgeld zu entrichten hatten. - deren Sanierungsgeldbelastung im Schnitt der Jahre 2017 bis 2019 unter 0,4 % der jeweiligen Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte lag. - deren Sanierungsgeldbelastung im Schnitt der Jahre 2017 bis 2019 mindestens 0,4 %, aber unter 0,8 % der jeweiligen Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte lag. Sonderregelungen gelten für Beteiligte, - mit Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Besonderheit bei der Anwendung der Übergangsregelung). - mit Sitz in Württemberg (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen).	8,0 %	-
2027	7,0 % (statt 7,2 %)		8,0 %	-0,2 Prozentpkt.
2028	7,0 % (statt 7,4 %)		8,0 % (statt 8,4 %)	-0,4 Prozentpkt.
2029	7,0 % (statt 7,6 %)		8,0 % (statt 8,6 %)	-0,6 Prozentpkt.
2030	7,0 % (statt 7,6 %)		8,0 % (statt 8,6 %)	-0,6 Prozentpkt.
Sobald der Fehlbetrag im Gewinnverband S ausgeglichen ist, steht die Ausfinanzierung des Fehlbetrags im Gewinnverband P verstärkt im Fokus der EZVK.				